

Stadt Gummersbach

Umweltbericht gem. § 2a BauGB (Teil 2)

113. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“

Stand: Planbeschluss

Auftraggeber:

Förderverein
der Freien Christlichen Bekenntnisschule Gummersbach e.V.
Hülsenbuscher Straße 5
D-51643 Gummersbach

Bearbeitung:

HKR Landschaftsarchitekten Müller Hellmann
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
D-51580 Reichshof-Odenspiel
Tel.: 02297/9008-20
Fax: 02297/9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |
Müller Hellmann
Landschaftsarchitekten

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Norbert Hellmann, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALT	Seite
1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	4
1.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung.....	4
1.2 Inhalt und Ziel der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“.....	5
1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	6
2. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN.....	9
2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit des Menschen.....	9
2.2 Schutzgut Boden.....	11
2.3 Schutzgut Wasser.....	12
2.4 Schutzgut Klima und Luft.....	13
2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	13
2.6 Schutzgut Landschaft.....	15
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	16
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern.....	16
2.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation.....	17
2.10 Besonderer Artenschutz (Artenschutzrechtliche Projektbeurteilung).....	17
2.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	17
3. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDS.....	19
3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	19
3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
4. ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	19
4.1 Standortalternativen.....	19
4.2 Alternative Entwicklungskonzepte.....	19
5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	20
6. METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN BEI DER ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTS.....	20
7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	21
8. LITERATUR- UND QUELLENNACHWEIS.....	22

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Lage des Plangebietes der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	6
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“	18

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der zu ändernden Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend dem Planungsstand überprüft und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Obwohl der Flächennutzungsplan in der Regel keine Baurechte begründet, sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits auf dieser vorbereitenden Planungsebene geprüft und bewertet werden.

Der vorliegende Umweltbericht umfasst die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die im Rahmen der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgende Darstellung der Nutzungen in seinem räumlichen Geltungsbereich. Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden dargestellt und bewertet. Soweit möglich und erforderlich werden bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im vorbereitenden Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wurde mit der Stadt Gummersbach und dem Oberbergischen Kreis - Amt für Kreis- und Regionalentwicklung- abgestimmt. Das Ergebnis der Umweltprüfung basiert auf den vorliegenden Untersuchungen, Daten und den Erkenntnissen aus der Realnutzung- und Biotoptypenkartierung von Juli 2010 sowie den faunistischen Bestandseinschätzungen von April bis Juli 2010. Stichprobenhaft wurden im August 2014 die aktuelle Nutzung des Plangebiets sowie die vorhandenen Lebensraumstrukturen überprüft.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes vor und wurden ausgewertet:

- ACCON KÖLN GMBH, 2014: Schalltechnische Beurteilung des geplanten Schulsportgeländes der Freien Christlichen Bekenntnisschule Gummersbach. Stand: 28.10.2014.
- GEBRÜDER SCHMIDT GMBH & CO. KG: Herkunftsnachweis der Bodenmassen. Stand: 26.05.2010.
- BAUUNTERNEHMUNG HORST KLAPP, 2014: aktuelle Herkunftsnachweise der Bodenmassen.

- GEOLOGISCHES BÜRO DR. H. FRANKENFELD, 2010: Baugrundgutachten. Stand: 20.08.2010.
- GEOLOGISCHES BÜRO DR. H. FRANKENFELD, 2010: Hydrogeologisches Gutachten. Stand: 01.07.2010
- PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE REICHSHOF GbR: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“.
- PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN: Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“.

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in- folge der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend er- heblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Aus- wirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, der faunistischen Einschätzungen und der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen, wenn hierfür keine speziellen Untersuchungen bzw. Gutachten vorliegen. Im Einzelfall ist der Aufwand zur Erstellung von derartigen Spezialgutachten im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnis- mäßig hoch. In diesem Fall erfolgen gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfah- rungswerten und Analogschlüssen.

1.2 Inhalt und Ziel der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“

Das Plangebiet befindet sich in direkter Stadtrandlage im Stadtteil Steinenbrück angrenzend an den „Westfriedhof“ der Stadt Gummersbach. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Turnhalle mit Sportanlage und Parkplätzen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Real- und Hauptschule sowie des Gymna- siums der Freien Christlichen Bekenntnisschule zu schaffen. Bereits im Jahr 2003 wurde unmit- telbar nördlich des geplanten Standortes der Turnhalle mit Sportanlage die Real- und Haupt- schule mit einer Turnhalle und Parkplätzen errichtet.

Zwischenzeitlich wurde der bestehende Schulkomplex um den Neubau des Gymnasiums, der ursprünglich auf dem Gelände der Baumaßnahme geplant war, erweitert.

Auf dem Gelände der geplanten Sportanlagen wird zurzeit Unterbodenmaterial ohne bzw. mit nur minimalen Anteilen organischer Substanzen angefüllt. Hierfür liegt eine behördliche Genehmigung vor. Neben Rohbodenflächen haben sich in Teilbereichen auf den Böschungen, die nicht mehr weiter angeschüttet werden, bereits mehr oder weniger arten- und strukturreiche ruderales Stauden- und Grasfluren sowie Pioniergehölze entwickelt. Am südlichen und östlichen Rand der Anschüttungsfläche schließen sich erhaltenswerte, bodenständige Gehölz- bzw. Waldbestände an. Nördlich und westlich schließen direkt die Flächen des Westfriedhofs an. Da auf dem Gelände zurzeit noch Anfüllungen vorgenommen werden, sind heute große Teile der Oberfläche mit Ausnahme der Böschungen nahezu vegetationslos (Rohbodenflächen).

Die Lage des Plangebiets der 113. FNP-Änderung ist in Abbildung 1 dargestellt.

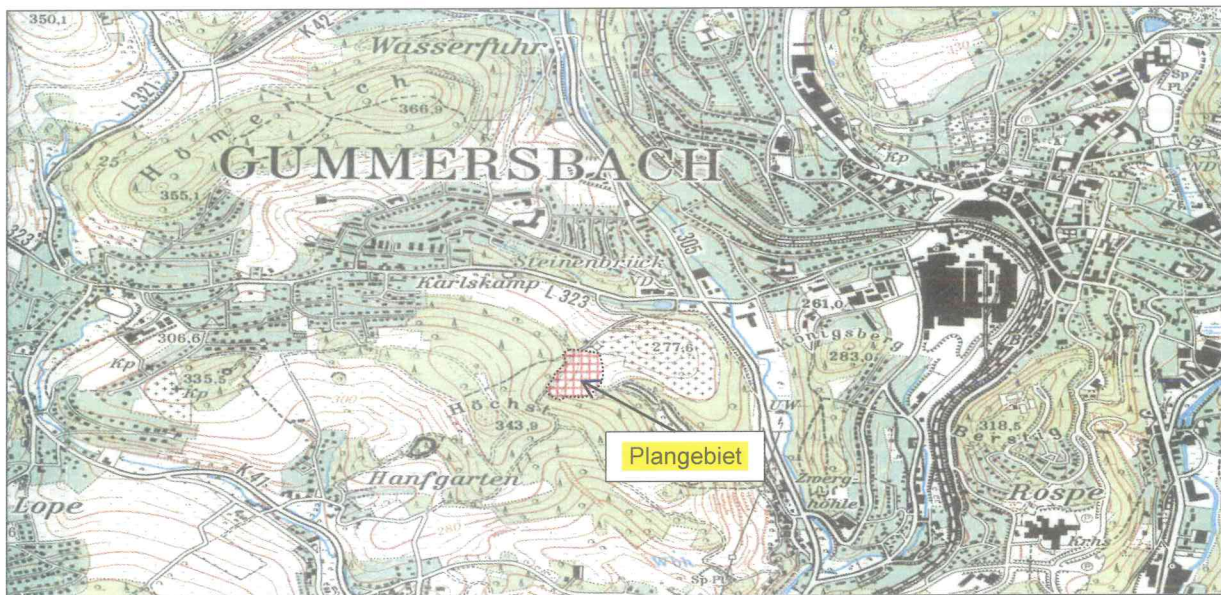


Abb. 1: Lage des Plangebietes der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Quelle: Luftbild, www.tim-online.nrw.de)

Die Gesamtfläche des FNP-Änderungsbereiches umfasst ca. 2,08 ha. Davon sollen ca. 1,74 ha als Gemeinbedarfsfläche und ca. 0,04 ha als Verkehrsfläche und 0,30 ha als Grünfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In den Fachgesetzen sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung der Bedeutung / Empfindlichkeit und der Umwelterheblichkeit sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. ge-

geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant).

Die Funktionsfähigkeit der planungsrelevanten Schutzgüter ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Nachfolgende schutzgutbezogene Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Ausführungsverordnungen DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (Natur- und Landschaftsschutz, allgemeiner Biotop- und Artenschutz). Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Besonderer Artenschutz) Das Fachinformationssystem der LANUV weist für das Plangebiet und die hier vorkommenden Lebensraumstrukturen insgesamt 5 Fledermausarten und 16 Vogelarten als planungsrelevante Arten aus.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
	Landschaftsplan	Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind: - Der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als 1. Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, 2. Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, 3. Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), 4. Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	<u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Technische Anleitung Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	...sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. ...Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. ...sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen. ...sowie die städtebauliche Gestalt...baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen. ...sowie die städtebauliche Gestalt...baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	<u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

Regionalplan:

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage Dezember 2006) stellt das Gebiet als „Waldbereich“ dar. Die südlich angrenzenden Waldbereiche sind mit überlagernder Freiraumfunktion als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) mit dem Zielschwerpunkt „Erhalt, Schutz, Sicherung“ dargestellt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 21.01.2009 für die 113. Änderung des FNP die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung bereits bestätigt.

Flächennutzungsplan:

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach ist das gesamte Plangebiet als „Grünfläche Friedhof“ dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die angestrebten städtebaulichen Entwicklungsziele (Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf, Turnhalle mit Sportanlage und Parkplätzen und Grünfläche für die Böschungsflächen).

Naturschutz- und artenschutzrechtliche Vorgaben:

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope bzw. gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW aus. Östlich an das Plangebiet angrenzend ist der mit Laubmischwald-Altholz bestockte noch naturnah ausgebildete Hömcker-Siefen als schutzwürdigen Biotop mit lokaler Bedeutung im Biotopkataster erfasst (Biotop-Nr. 4911-096).

Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4911 Gummersbach, 3. Quadrant für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen insgesamt 21 planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (5 Fledermausarten) und 16 Vogelarten aus.

2. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse und Bewertung der Bedeutung / Empfindlichkeit und der Beurteilung der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 1.2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wieder, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung; bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung und Empfindlichkeit immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 2.9 gesondert dargestellt.

2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit des Menschen

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Turnhalle und Sportanlage“ und Grünfläche im Gegensatz zur bisherigen Darstellung als „Grünfläche Friedhof“ die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch davon ausgehende Emissionen (Lärm, Gerüche, Stäube etc.) sowie durch die Flächeninanspruchnahme von Bedeutung.

Der von der Planung betroffene Standort stellt eine Aufschüttungsfläche dar und wird auf der westlichen und südlichen Seite von Wald begrenzt. Im Norden und Osten schließt direkt der Westfriedhof, im Osten grenzt das Baulager des Friedhofs an. An der bestehenden Zufahrt zum Westfriedhof befinden sich in einem Abstand von ca. 35 m zum geplanten Standort die Flächen eines Gärtnereibetriebes mit Wohnhaus, Gewächshäusern und Freilandflächen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch ist besonders die Nutzungsverträglichkeit der geplanten Turnhalle mit Sportanlagen mit dem Westfriedhof und dem Wohnen im Bereich des Gärtnereibetriebes zu untersuchen. Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe, Besinnung und Erholung anzusehen und daher besonders empfindlich gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen. Das Lärmgutachten von Büro ACCON (2014) geht von keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen aus.

Die Nutzung der Turnhalle wird sich kaum auf die umgebenden Nutzungen durch Lärm etc. auswirken. Die Ausübung des Schulsports im Freigelände (Sportanlage) und die Nutzung der PKW-Stellflächen bewirken einen höheren Lärmpegel im Vergleich zur heutigen Situation. Lärmbedingte und sonstige Vorbelastungen sind nur in geringem Umfang vorhanden. Eine gewisse Abschirmung bietet die heute bereits gut ausgeprägte Eingrünung des Friedhofs. Die gegenüber dem Friedhofsgelände höher liegende Aufschüttungsfläche ist nur vom Baulager des Friedhofs geringfügig einsehbar. Es besteht somit keine direkte Sichtverbindung zwischen dem Friedhofsgelände und dem neuen Schulstandort im Sommer im Belaubungszustand der vorhandenen Abschirmpflanzungen.

Mit der Erschließung des Standortes über die bestehende Einmündung an der „Hülsenbuscher Straße „ (L 323) und die Straße zum Westfriedhof sind während der Bauzeit zusätzliche Beeinträchtigungen des Friedhofsbereichs (Trauerhalle) und der Gärtnerei bzw. des Wohnens durch verkehrsbedingte Emissionen zu erwarten. Dagegen können die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm und Beunruhigung gering gehalten werden, da die Schüler und Schülerinnen fußläufig zur Turnhalle und zu den Sportanlagen vom Schulzentrum gelangen. Somit verbleiben nur die zusätzlichen betriebsbedingten, verkehrsbedingten Beeinträchtigungen durch den PKW-Verkehr zu und von den geplanten Parkplätzen auf dem Standort. Die möglichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Gemeinbedarfsfläche in Bezug auf den Westfriedhof sind im Bebauungsplan zu konkretisieren und hier ggf. geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen.

Die angrenzenden Wälder mit ihrer höchsten Erhebung „Höchst“ (344 m ü. NN) haben für die landschaftsorientierte Erholung und für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung aus Karlskamp, Strombach und Steinenbrück eine mittlere Bedeutung. Ein Bezirkswanderweg führt über die Zufahrtsstraße zum Friedhof, durch die Wälder an der „Höchst“ nach Engelskirchen. Die Nutzung des Wanderweges ist auch weiterhin möglich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Ausübung der hierdurch ermöglichten Nutzungen wird sich in Bezug auf die Lärmbelastung und den möglichen zusätzlichen Verkehr nicht nachteilig auf die Erholungseignung der angrenzenden Wälder auswirken, da die Feierabend- und Erholungsnutzung schwerpunktmäßig außerhalb der Schulzeiten nachmittags, am frühen Abend und an den Wochenenden stattfindet.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche sind mit Ausnahme der begrenzten Bauzeit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit verbunden. Im Bebauungsplan sollen die Möglichkeiten zur Minderung möglicher betriebsbedingter Lärmauswirkungen auf den angrenzenden Westfriedhof detailliert geprüft und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen getroffen werden.

2.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Schutz des Bodens bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Vor Beginn der Geländeanfüllung waren im Plangebiet die Bodentypen Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde anzutreffen. Diese Bodentypen werden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als sehr schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt. Die Böden wurden durch die jahrelangen Anfüllungen vollständig anthropogen stark überformt und weisen erheblich gestörte Kapillarität auf. Die Schutz-, Regulations- und Pufferwirkungen des Bodens sowie seine Nutzfunktion sind erheblich vermindert worden. Sie sind daher gegenüber Inanspruchnahme von geringer Empfindlichkeit.

Direkt angrenzend an das Plangebiet ist im Bereich der Quellen und des namenlosen Siefen als Bodentyp der Tyische Gley, bzw. Nassgley anzusprechen, der gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als besonders schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt wird. Dieser Boden weist eine sehr hohe Empfindlichkeit auf. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass diese Böden bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt werden. Dies wird gewährleistet, da der räumliche Geltungsbereich der 113. Änderung des FNP auf den Böschungsfuß der Geländeanfüllung ausgelegt ist.

Hinsichtlich des zu erwartenden Versiegelungsumfanges und -grades ist im Bebauungsplan zu klären, inwieweit im Bereich der Sportanlagen und der PKW-Stellplätze einschl. ihrer Zufahrt ggf. wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen eingebaut werden. Angaben über Bodenbelastungen durch toxische Stoffe etc. sowie über Altablagerungen bzw. Altlasten-Verdachtsflächen liegen für das Plangebiet aktuell nicht vor.

Nach heutigem Kenntnisstand wurde ausschließlich Unterbodenmaterial ohne bzw. mit nur minimalen organischen Anteilen angefüllt. Die Aufschüttungsflächen haben teilweise keinen standfesten Untergrund. Die Standfestigkeit muss bei der Umsetzung von Gründungs- und Hochbaumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Der vollständige Ausschluss von Bodenbelastungen ist nach heutigem Kenntnisstand nicht möglich, ist aber aufgrund der vorliegenden Informationen über das Anfüllungsmaterial eher unwahrscheinlich.

Die zusätzliche Bodenversiegelung und damit die Zerstörung von Bodenfunktionen kann durch Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche gemindert werden. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser sollte, wenn dies aufgrund der vorhandenen Boden- und Untergrundverhältnisse möglich ist, schadlos versickert werden. Im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens, das im Bebauungsplanverfahren vorliegt, werden hierzu Vorschläge unterbreitet.

Insgesamt ist die zusätzliche Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen innerhalb des Plangebietes nicht ökologisch-funktional wie z.B. durch Entsiegelung und Rekultivierung von bisher versiegelten Flächen zu kompensieren. Der Bodeneingriff ist allerdings aufgrund der erheblichen Bodenvorbelastung nur als teilweise erheblich zu beurteilen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Darstellung der Gemeinbedarfsfläche nur teilweise erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten. Boden als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen geht durch Versiegelung und Teilversiegelung unwiederbringlich verloren.

2.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Der östlich an das Plangebiet angrenzende nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Quellbereich mit insgesamt 3 Quellen wird durch das Planvorhaben nicht tangiert, da keine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt und die Anfüllungsböschung unmittelbar westlich der Quellbereiche in ihrem heutigen Zustand erhalten wird.

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwasserneubildung und -gewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung.

Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Darüber hinaus sind besondere Empfindlichkeiten nicht vorhanden. Aufgrund der zusätzlichen Bodenversiegelung ist von einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate in geringem Ausmaß auszugehen. Das Risiko für die Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers durch schadstoffhaltige Abwässer, Öle etc. ist gering.

Für das Plangebiet ist die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers geregelt. Das Abwasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hülsenbuscher Straße eingeleitet und der nächstgelegenen Kläranlage zugeführt. Das im Plangebiet anfallende gering bzw. nicht belastete Oberflächenwasser soll zentral bzw. ggf. dezentral versickert werden. Hierzu werden im hydrogeologischen Gutachten zum Bebauungsplan Vorschläge unterbreitet.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sind bei Realisierung der Darstellungen der 113. Änderung des FNP voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Das Klima im Plangebiet ist geprägt durch die nach Nordwesten offene Lage des Landschaftsraumes, die das kühl-feuchte, wolken- und nebelreiche Klima des zentralen Bergischen Landes bewirkt. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit bis zu 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Mai/Juli-Mitteltemperatur von 13° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher vorherrschend West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf. Die westlich angrenzenden Waldflächen führen zu einer Windberuhigung im Plangebiet, da diese Flächen höher liegen.

Die angrenzenden Waldflächen übernehmen lokal bedeutsame klimatische und lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen für die besiedelten Bereiche östlich des Plangebietes und sind daher von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit.

Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstruktur günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr). Die Gehölzbestände auf den Anfüllungsböschungen übernehmen lokal bedeutende bioklimatische und lufthygienische Ausgleichs- und Schutzfunktionen.

Konkrete Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Der Verlust von Waldfläche in geringem Umfang am südlichen Rand des Änderungsbereiches als Bestandteil eines insgesamt ca. 15 ha großen zusammenhängenden Waldgebietes wird sich auf die kleinklimatische und lufthygienische Situation im Plangebiet nur unerheblich auswirken, da eine ständige Zufuhr von Frischluft aus dem Umland gewährleistet ist. Durch die Neupflanzung von Gehölzen im Plangebiet erfolgt eine teilweise funktionale Kompensation.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind durch die im Rahmen der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Darstellung der Gemeinbedarfsfläche nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet wird auf den bereits angefüllten Flächen und in den Böschungsbereichen überwiegend durch Rohbodenflächen mit Initialvegetation, ruderale Gras- und Staudenfluren sowie Pioniergehölzen unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägt. Die meisten Flächen sind aufgrund der Anfüllungsarbeiten noch weitestgehend vegetationsfrei und weisen geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im südlichen Randbereich befinden sich zwischen dem Anschüttungsbereich und einem Waldweg besonders erhaltenswerte bodenständige Buchen und Eschen z.T. starken Baumholzalters; im westlichen Randbereich haben sich zwischen einem Waldweg und der Anschüttungsfläche baumheckenartige Strukturen mittelalten Baumholzes entwickelt, die punktuell gestört wirken. Einzelne Bäume sind auch abgängig. An diese Gehölzbestände schließen dann außerhalb des FNP-Plangebietes großflächige Waldbestände an, die überwiegend durch Fichten unterschiedlichen Alters geprägt werden. Für den Arten- und Biotopschutz sind die Gehölzbestände im Plangebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung, die Böschungflächen mit den Ruderalbeständen weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Als Ergebnis der faunistischen Einschätzung weisen einzelne Bäume am südlichen Rand des Plangebietes sowie der Gehölzbestand am westlichen Rand besondere Bedeutung für Vögel und Fledermäuse als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Ruhestätten auf.

Der Verlust von Waldfläche mit älterem Baumbestand in sehr geringem Umfang am südlichen Rand des Änderungsbereiches als Bestandteil eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes wirkt sich erheblich auf die Biotopfunktion aus, da der Bestand im angestrebten Kompensationszeitraum von ca. 30 Jahren nicht ersetzbar ist. Die Neuanlage von heckenartigen Abschirmungspflanzungen im Plangebiet, die teilweise der Waldrandentwicklung dienen sollen, kann diesen erheblichen Eingriff innerhalb des Plangebietes nur teilweise kompensieren. Daher ist voraussichtlich zusätzlich ein plangebietsexterner Ausgleich erforderlich. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich von erheblichen, ausgleichspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

Nach heutigem Kenntnisstand werden bei Realisierung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der möglichen, im Bebauungsplan konkret darzustellenden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung, ökologische Baubegleitung, ggf. Verschließen von vorhandenen Höhlenbäumen vor Baubeginn, ggf. Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen außerhalb des Plangebiets, Ersatzpflanzungen mit standortgerechten, blütenreichen Gehölzen, blütenreiche Säume) mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Individuenverluste wildlebender Tiere der planungsrelevanten Tierarten eintreten. Aufgrund der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der von dem Planvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht (vgl. Kap. 2.10).

Zusammenfassende Beurteilung: Die Biotoptypen und Lebensräume im Plangebiet weisen für den Biotop- und Artenschutz sehr unterschiedliche Bedeutung auf. Während die angrenzenden Waldbestände von hoher bis z.T. sehr hoher Bedeutung/Empfindlichkeit sind, haben die Rohbodenflächen, die Gras- und Staudenfluren sowie die Pioniergehölze geringe bis höchstens mittlere Bedeutung. Es sind in geringem räumlichem Umfang erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopfunktion zu erwarten. Die biologische Vielfalt wird allerdings nicht erheblich beeinträchtigt.

2.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Der Standort am westlichen Rand des Stadtzentrums von Gummersbach wird durch die Aufschüttungsfläche geprägt. Die Aufschüttungen überprägen eine ursprünglich grünlandwirtschaftlich genutzte Mulde, die in den namenlosen Siefen auf der östlichen Seite des Plangebietes überging. Auch das Aufschüttungsgelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Siefen ab. In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, die in den angrenzenden, zusammenhängenden Wald übergehen. Auf der Fläche befinden darüber hinaus Ruderalfluren unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Struktur.

Das Plangebiet wird im Süden und Westen von landschaftsbildprägenden Waldflächen in Hanglage begrenzt. Als höchste Erhebung ist die „Höchst“ mit 344 m ü. NN zu nennen. Nördlich grenzen Gärtnereiflächen und die gut eingegrünte Fläche des Westfriedhofs an. Im Osten grenzen an die Aufschüttungsfläche ebenfalls Flächen des Friedhofs sowie der namenlose Siefen mit dichtem Gehölzbestand an.

Die mittlere Höhenlage der Anschüttungen beträgt ca. 285,00 m ü. NN, der unterhalb liegende Westfriedhof befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 270 m ü. NN. Aufgrund der sichthorizontbegrenzenden Waldbestände im Westen und Süden des Geländes bestehen Sichtbeziehungen vom Standort nur in Richtung Friedhof und Gärtnerei. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Friedhof gut eingegrünt ist und freie Sichtbeziehungen vom Friedhofsgelände auf die Aufschüttungsflächen nur im Bereich der Lagerfläche des Friedhofs möglich sind.

Zur orts- und landschaftsgerechten Gestaltung werden ggf. auf den nicht überbaubaren Flächen der Gemeinbedarfsfläche Begrünungsmaßnahmen zur Einbindung der Turnhalle und der Stellplätze sowie eine Abschirmungsanpflanzung gegenüber dem Westfriedhof eingeplant. Somit werden mit der geplanten Bebauung zwar landschaftsbildrelevante Veränderungen verbunden sein. Diese sind allerdings nicht als erheblich einzuschätzen.

Vor allem von der ortsansässigen Bevölkerung werden der Weg zum Westfriedhof und die angrenzenden Waldgebiete mit gut ausgestattetem Wegenetz zur Feierabenderholung genutzt. Ein Bezirkswanderweg führt über die Zufahrtsstraße zum Friedhof, durch die Wälder an der „Höchst“ nach Engelskirchen. Die Nutzung erfolgt schwerpunktmäßig außerhalb der Schulzeiten nachmittags, am frühen Abend und an den Wochenenden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion ist daher voraussichtlich nicht zu rechnen.

Der Verlust von insgesamt landschaftsbildprägender Waldfläche in sehr geringem Umfang eines insgesamt ca. 15 ha großen zusammenhängenden Waldgebietes als Bestandteil des Naturparks Bergisches Land mit wichtigen Funktionen für die überregionale Erholung, insbesondere für landschaftsorientierte, ruhige Erholungsaktivitäten, wie Wandern, Spazieren gehen und Naturbeobachtung, wirkt sich nicht erheblich auf das Landschaftsbild aus.

Die landschaftsorientierte Erholungsnutzung (Wandern, Naturerleben etc.) beschränkt sich auf die Nutzung der Straßen und Wege am Rand des Plangebiets. Für die Erholungsnutzung der ortsansässigen Bevölkerung hat das Plangebiet aufgrund fehlender bzw. stark eingeschränkter Zugänglichkeit nur geringe Bedeutung. Für die landschaftsbezogene Erholung und die Feierabenderholung der ortsansässigen Bevölkerung hat das Plangebiet aufgrund seiner eingeschränkten Zugänglichkeit nur geringe Bedeutung.

Das Landschaftsbild wird im Änderungsbereich des FNP verändert. Eine vollständige Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Eingriffs ist nicht möglich. Es sollte eine landschaftsgerechte Neugestaltung am Eingriffsort erfolgen, womit dem gesetzlichen Anspruch entsprochen wird.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung sind durch die 113. Änderung des FNP auszuschließen.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren

Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Daher sollte im späteren Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen werden, dass die mögliche Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen unverzüglich der Stadt Gummersbach nach §§ 15 und 16 DSchG NRW anzuzeigen ist.

Die Beeinträchtigung des Westfriedhofs kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen der Kultur- und sonstigen Sachgüter sind durch die 113. Änderung des FNP nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturlandhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Zusammenfassende Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass mit der 113. Änderung des FNP von Grünfläche „Friedhof“ in Gemeinbedarfsfläche „Turnhalle“ und „Sportanlage“ einschl. Grünfläche voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter mit Ausnahme der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume und des Schutzgutes Boden verbunden sind. Demzufolge kommt es nur zu geringen nicht erheblichen Wechsel- und/oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern. Es sind daher keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

2.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bereits bei der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beurteilen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen

gungen entwickelt, da die Aufstellung eines konkretisierenden Bebauungsplanes nach Inkrafttreten der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen ist.

2.10 Besonderer Artenschutz (Artenschutzfachliche Projektbeurteilung)

Die spezielle Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird erst auf der konkreten Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes durchgeführt. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann auf der Ebene des FNP noch nicht abschließend beurteilt werden. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher zurzeit zwar nicht auszuschließen, allerdings eher unwahrscheinlich, wenn der Eingriff in die für den Artenschutz maßgeblichen wertvollen Lebensraumstrukturen, v.a. in den zum Teil naturnahen Laubmischwald am südlichen Rand des FNP-Änderungsbereiches unterbleibt und entsprechende artenschutzfachlich begründete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

2.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 2.1 bis 2.9 dargestellten Umweltauswirkungen als Folge der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zusammenfassend beurteilt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens (113. Änderung FNP)

Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	gering geringe Vorbelastung (von außen)	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen L 323 • Störung Friedhofsruhe, Trauerhalle > Keine Überschreitung der Grenz- und Richtwerte zu erwarten
Mensch / Erholung	gering Vorbelastung (von außen)	vorübergehend	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingt (Bauarbeiten)
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering bis mittel	ja (Biotopfunktion)	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinflächiger Teilverlust von Lebensraum und Lebensstätten planungsrelevanter Arten
Boden	gering	teilweise	<ul style="list-style-type: none"> • Voll- und Teilversiegelung • Bauarbeiten
Wasser (GW)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung Grundwasserneubildung > Versickerung
Wasser (OF)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung OF-Abfluss > Versickerung
Klima / Luft	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinflächiger Teilverlust von klima- und lufthygienisch wirksamer Waldfläche > Keine Überschreitung der Grenz- und Richtwerte
Landschaftsbild	mittel	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinflächiger Teilverlust von landschaftsbildprägender Waldfläche > teilweise landschaftsgerechte Neugestaltung
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Teilverlust von landschaftsbildprägendem Wald
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	mittel	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Ausnahme der Schutzgüter Mensch/Lärm, Mensch/Erholung, Biotopfunktion, Boden und Landschaftsbild werden die übrigen planungsrelevanten Schutzgüter wahrscheinlich nicht er-

heblich durch die im Rahmen der 113. Änderung des FNP geplante Nutzungsänderung von Grünfläche „Friedhof“ in Gemeinbedarfsfläche betroffen.

3. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDS

3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Darstellung von Grünfläche „Friedhof“ in Gemeinbedarfsfläche „Turnhalle“ und „Sportanlage“ einschl. Grünfläche sind die in Kap. 2.1 bis 2.9 dargestellten Umweltauswirkungen bei Durchführung dieser Nutzungsänderung verbunden. Es wird deutlich, dass für die umweltrelevanten Schutzgüter mit Ausnahme der Schutzgüter Mensch/Lärm, Mensch/Erholung, Biotopfunktion, Boden und Landschaftsbild voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffene Umwelt zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne das Planvorhaben würde im Plangebiet die Rekultivierung der genehmigten Geländeanfüllung durchgeführt werden. Als Folgenutzung wäre die Wiederherstellung von Wirtschaftsgrünland bzw. die Entwicklung zu einem Laubmischwald denkbar. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter bei einer Weiterführung der bisherigen bzw. angestrebten Nutzung sind daher nicht erkennbar.

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG

4.1 Standortalternativen

Die bereits bestehende Haupt- und Realschule sowie das Gymnasium der FCBG liegen nur ca. 100 m vom geplanten Standort der Turnhalle und der Sportanlagen entfernt und sind gut fußläufig zu erreichen. Mit der bereits vorhandenen Erschließung von der L 323 und der Straße zum Westfriedhof ist der Ausgangspunkt der städtebaulichen Entwicklungsabsicht, in unmittelbarer Anbindung an die bestehenden Schuleinrichtungen die Sportanlage und eine weitere Turnhalle zu errichten, bereits gegeben. Daher drängen sich Standortalternativen für die geplanten Einrichtungen in größerer Entfernung zum heutigen Schulgelände der FCBG nicht auf.

4.2 Alternative Entwicklungskonzepte

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen aufgrund der direkten Nachbarschaft zum störungsempfindlichen Westfriedhof und aufgrund der zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände zum Wald alternative städtebauliche Konzepte für die räumliche Anordnung der Turnhalle und der schulsportlichen Anlagen entwickelt und bewertet werden.

5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Das Monitoring bzw. die Umweltüberwachung bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Durchführung der mit der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Maßnahmen. Die Umweltüberwachung hat allerdings bei der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes nur sehr geringe Bedeutung, da hierdurch noch keine Baurechte begründet werden. Die Maßnahmen der Umweltüberwachung beziehen sich daher regelmäßig nur auf Darstellungen, die Baurechte unmittelbar begründen. Dies ist hier nicht der Fall.

Für das Monitoring ist die Stadt Gummersbach zuständig. Die Stadt Gummersbach benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden ist.

Die Stadt Gummersbach wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung im Rahmen ihrer Bauaufsicht durchführen.

Die Überwachung von ggf. erforderlichen Bauzeitbeschränkungen aus artenschutzrechtlicher Sicht, die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften und die Durchführung der ggf. erforderlichen plangebietsinternen Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung sowie der ggf. erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen sind erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zu regeln und im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen.

6. METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN BEI DER ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTS

Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Die Bewertung der Bestandssituation im FNP-Änderungsbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung / Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung / Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Bei den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft konnte nur teilweise auf Erhebungen oder vorliegende Untersuchungen und Gutachten zurückgegriffen werden. Für diese Schutzgüter wurden daher überwiegend gutachterliche Abschätzungen und Prognosen durchgeführt.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten geringen bis höchstens mittleren Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen unverhältnismäßig hoch.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beurteilt:

Mit der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ soll die Erweiterung der Freien Christlichen Bekenntnisschule Gummersbach durch den Bau einer Turnhalle und von Sportanlagen in unmittelbarer Nähe zur bereits vorhandenen Haupt- und Realschule sowie zum Gymnasium planungsrechtlich gesichert werden. Es wird der Eingriff in eine Auffüllungsfläche mit Rohbodenflächen sowie Gras- und Krautfluren und Pioniergehölzen auf den Deponieböschungen und in geringem Umfang in Laubwald bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen (vgl. Tabelle 1) verdeutlicht, dass mit Ausnahme der Schutzgüter Mensch/Lärm, Mensch/Erholung, Biotopfunktion, Boden und Landschaftsbild voraussichtlich keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter eintreten werden.

8. LITERATUR- UND QUELLENNACHWEIS

ACCON KÖLN GMBH, 2014: Schalltechnische Beurteilung des geplanten Schulsportgeländes der Freien Christlichen Bekenntnisschule Gummersbach. Stand: 28.10.2014.

GEBRÜDER SCHMIDT GMBH & CO. KG: Herkunftsnachweise der Bodenmassen. Stand: 26.05.2010.

BAUUNTERNEHMUNG HORST KLAPP GMBH, 2014: Herkunftsnachweise der Bodenmassen.

GEOLOGISCHES BÜRO DR. H. FRANKENFELD, 2010: Baugrundgutachten. Stand: 20.08.2010.

GEOLOGISCHES BÜRO DR. H. FRANKENFELD, 2010: Hydrogeologisches Gutachten. Stand: 01.07.2010

OBERSTE BEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN/BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2004: Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.

PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE REICHSHOF GbR: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“.

PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN: Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan 252 der Stadt Gummersbach „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“.

PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 252 der Stadt Gummersbach „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“.

PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN: Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“.

VHW BUNDESVERBAND FÜR WOHNEIGENTUM UND STADTENTWICKLUNG e.V./NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2004: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen.

VOGT, M., 2009: Umweltbericht in der Bebauungsplanung - Eine empirische Untersuchung ausgewählter Bebauungspläne zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen an die Berichterstattung. In: UVP-Report 23, Ausgabe 5/2009, S. 254-261.

Internet:

www.lanuv.nrw.de

www.tim-online.nrw.de

www.stadt-gummersbach.de